

Rechtliche Hinweise für Veranstalter des Kultursommers Rheinland-Pfalz

1. Finanzierung aus öffentlichen Mitteln

Der Veranstalter führt im Rahmen des Kultursommers Rheinland-Pfalz kulturelle Veranstaltungen durch. Die Veranstaltungen werden auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheids¹ mit öffentlichen Mitteln gefördert. Die Mittel werden aus dem öffentlichen Haushalt als Zuwendungen gemäß § 23 i.V.m. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und über Projektförderungen der öffentlich-rechtlichen Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur bereitgestellt.² Soll der Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung gefördert werden, dann wird der Betrag im Zuwendungsbescheid gesondert ausgewiesen (durchlaufender Posten) und den Kosten des Auftritts konkret und individuell zugeordnet.³ Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt vom Land Rheinland-Pfalz über den Förderverein Kultursommer Rheinland-Pfalz e.V. Die zugesagten öffentlichen Mittel sind für die im Zuwendungsbescheid genannte Veranstaltung zweckgebunden und entsprechend zu verwenden. Dies gilt vor allem für den gesondert ausgewiesenen Betrag der Förderung, der auf den Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung entfällt (durchlaufender Posten). Der Veranstalter muss den Nachweis darüber führen können, dass die öffentlichen Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Dazu dürfte es in der Regel erforderlich sein, für jede einzelne Veranstaltung ein eigenes Konto oder zumindest eine gesonderte Kostenstelle zu führen, auf das der im Zuwendungsbescheid festgelegte Betrag vom Kultursommer Rheinland-Pfalz e.V. überwiesen wird. Nicht verbrauchte Förderbeträge sind an den Kultursommer Rheinland-Pfalz e.V. zurückzuzahlen; über die weitere Verwendung entscheidet der für Kultur zuständige Minister.

2. Besteuerung der Künstler

Gastspielverpflichtete Künstler sind im Verhältnis zum Veranstalter selbstständig tätig. Ein Lohnsteuerabzug ist nicht vorzunehmen.

Bei ausländischen Künstlern ist zwischen einem Kulturorchester und Künstlervereinigungen auf der einen Seite und Solisten sowie solistisch besetzten Ensembles auf der anderen Seite zu unterscheiden.

a) Kulturorchester und Künstlervereinigungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, von der Bruttovergütung des Künstlers den Steuerabzug vorzunehmen und die Steuer an das für die Besteuerung des Veranstalters zuständige Finanzamt abzuführen. Unter folgenden Voraussetzungen kann der Steuerabzug unterbleiben:

- Mindestens ein Drittel der Kosten für den Auftritt des Künstlers muss aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Zuwendungsbescheid gilt insoweit als Bescheinigung über den Anteil der öffentlichen Mittel an den Kosten des Auftritts.
- Alternative 1: Der Künstler muss die Freistellung vom Steuerabzug beim Finanzamt des ersten deutschen Veranstalters beantragen. Die Bescheinigung kann für die gesamte Gastspielreise beantragt werden. Die Bescheinigung muss im Zeitpunkt der Auszahlung dem Veranstalter vorliegen.
- Alternative 2: Für den Fall, dass der Veranstalter die Freistellung vom Steuerabzug für den Künstler beantragen soll, ist Folgendes zu beachten: **Der Veranstalter muss mit dem Freistellungsantrag eine Vollmacht des Künstlers einreichen, die ihn befugt, den Freistellungsantrag zu stellen und die Freistellungsbescheinigung für den Künstler entgegenzunehmen.**⁴

Sind die Voraussetzungen für die Freistellung vom Steuerabzug nicht gegeben, ist der Veranstalter verpflichtet wie unter b) von der Bruttovergütung den Steuerabzug vorzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, dann haftet der Veranstalter für den Steuerausfall.

b) Solist und solistisch besetztes Ensemble

aa) Steuerabzug

Der Veranstalter ist verpflichtet, von der Bruttovergütung des Künstlers folgende Beträge einzubehalten und an das für die Besteuerung des Veranstalters zuständige Finanzamt abzuführen:

- bis 250 €: 0%
- über 250 € bis 500 €: 10%
- über 500 € bis 1.000 €: 15%
- über 1.000 €: 20 %

Die Steuerschuld ist damit abgegolten.

bb) Steuerfreistellung durch Doppelbesteuerungsabkommen

In einigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit anderen Staaten hat Deutschland unter besonderen Voraussetzungen auf sein Besteuerungsrecht für ausländische Künstler verzichtet.⁵ Der Veranstalter, der an einen ausländischen Künstler Zahlungen leistet, darf aber nur dann auf die Einbehaltung und Abführung der Steuer verzichten, wenn der Künstler im Zeitpunkt der Auszahlung der Vergütung eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt. Für den Fall, dass der Veranstalter die Freistellungsbescheinigung für den Künstler beantragen soll, gilt a) Spiegelstrich drei mit der Maßgabe, dass der Freistellungsantrag beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist.

Hierbei handelt es sich um folgende Fallgruppen:

- offizieller Kulturaustausch (von Deutschland und dem Vertragsstaat gebilligt); dies betrifft aktuell Bulgarien, China, Vietnam, Tschechien, Slowakei, Ungarn und die Staaten des ehemaligen Jugoslawien⁶
- Subventionierung aus öffentlichen Mitteln des Entsendestaates (Herkunftsland der Künstler); dies betrifft Künstler und Ensembles aus Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Bolivien, Bulgarien, Dänemark, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Indien, Indonesien, Italien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Korea, Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Philippinen, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Singapur, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Türkei, UDSSR, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate. (In wenigen Fällen, meistens bei den Ostblockstaaten genügt auch eine wesentliche deutsche Beteiligung.)

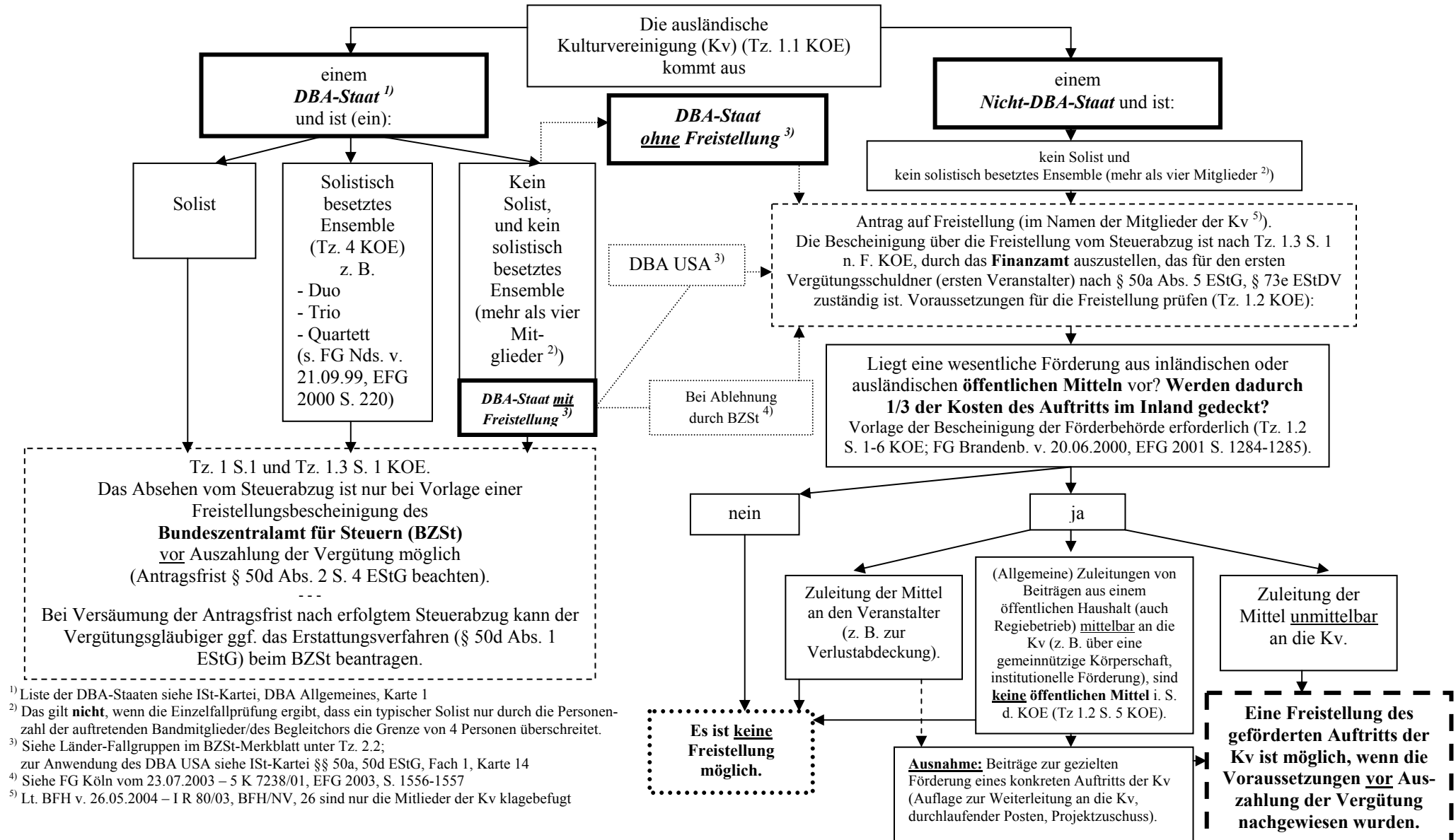
c) Abgrenzung der Besteuerungsalternativen

Der für Kultur zuständige Minister erklärt im Zuwendungsbescheid oder durch gesonderte Bescheinigung, dass das Ensemble ein Kulturorchester oder eine Künstlervereinigung im Sinne des Buchstabens a) ist, für die eine Freistellung vom Steuerabzug in Betracht kommt. Da der Zuwendungsbescheid bzw. die gesonderte Bescheinigung die Finanzbehörden rechtlich nicht binden, können diese davon abweichen, wenn offenkundig ist, dass die Voraussetzungen eines Kulturorchesters (Kulturvereinigung) nicht gegeben sind.⁷

Die Erklärung im Zuwendungsbescheid oder dem gesonderten Bescheid erfolgte auf Grund der von Ihnen in Ihrem Antrag genannten Gruppe(n) bzw. ausländischen Kulturensembles. Ändert sich der Personenkreis der engagierten ausländischen Künstler, **ist uns dies vorher schriftlich mitzuteilen, ansonsten gefährden Sie die mögliche Steuerbefreiung!** Sie erhalten daraufhin eine neue Erklärung zur steuerlichen Einordnung der Person oder des Ensembles.

Befreiung ausländischer Kulturvereinigungen nach § 50 Abs. 7 EStG von der Abzugsteuer nach § 50a Abs. 4 EStG
(BMF-Schr. v. 20.07.1983, BStBl 1983 I S. 382, Neufassung der Tz. 1.3 mit BMF-Schr. v. 30.05.1995, BStBl. 1995 I S. 336)

Wegweiser zur Anwendung des Kulturorchestererlasses (KOE)



1) Liste der DBA-Staaten siehe Ist-Kartei, DBA Allgemeines, Karte 1
 2) Das gilt **nicht**, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass ein typischer Solist nur durch die Personenzahl der auftretenden Bandmitglieder/des Begleitchors die Grenze von 4 Personen überschreitet.
 3) Siehe Länder-Fallgruppen im BZSt-Merkblatt unter Tz. 2.2; zur Anwendung des DBA USA siehe Ist-Kartei §§ 50a, 50d EStG, Fach 1, Karte 14
 4) Siehe FG Köln vom 23.07.2003 – 5 K 7238/01, EFG 2003, S. 1556-1557
 5) Lt. BFH v. 26.05.2004 – 1 R 80/03, BFH/NV, 26 sind nur die Mitglieder der Kv klagebefugt

Kommentar zur Handreichung der Oberfinanzdirektion und des Ministeriums für Finanzen „Rechtliche Hinweise für Veranstalter des Kultursommers Rheinland-Pfalz“

In den letzten Jahren kam es bei Anträgen zur „Steuerbefreiung für ausländische Kulturorchester und Künstlervereinigungen“ häufiger zu Problemen mit Finanzämtern aufgrund verschiedener Auslegungen des Gesetzestexts. Wir haben uns daher mit den zuständigen Kollegen des Finanzministeriums zusammengesetzt und gemeinsam versucht, Klarstellungen und ein eindeutiges Verfahren auf der Grundlage des geltenden Rechtes zu entwickeln. Aufgrund der Formulierung des so genannten „Kulturorchestereerlasses“ zum § 50 EStG lassen sich aber leider gewisse „Grauzonen“ nicht ganz beseitigen. Wir hoffen jedoch, sowohl für die Finanzbehörden als auch für die Kulturszene einen tragfähigen Kompromiss gefunden zu haben, der Ihnen und den Finanzämtern als Basis dienen soll. Über eine Befreiung entscheidet weiterhin Ihr zuständiges Finanzamt. Die folgende Kommentierung wurde durch den Kultursommer Rheinland-Pfalz vorgenommen, um Ihnen einige wichtige Punkte vielleicht noch etwas klarer machen zu können.

Anmerkungen:

¹ Der Kultursommer Rheinland-Pfalz e.V. benutzt dazu die Form eines Vertrages mit dem geförderten Partner.

² Das Finanzministerium hat hier eine wichtige Klarstellung getroffen: Kultursommerrmittel sind öffentliche Mittel! Dies wurde in der Vergangenheit von einigen Finanzämtern nicht so gesehen. Das Finanzministerium hat nun diese Frage geprüft und eindeutig festgestellt: Kultursommerrmittel sind öffentliche Mittel und können daher für den Antrag auf Steuerbefreiung nach dem so genannten „Kulturorchestereerlass“ geltend gemacht werden!

³ Da die Zuwendungsbescheide für 2006 zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung bereits ergangen waren, hat das Ministerium der Finanzen für 2006 darauf verzichtet. Ab der Antragsstellung für 2007 gilt jedoch diese Regelung!

⁴ Hintergrund ist die Tatsache, dass ja eigentlich der Künstler und nicht der Veranstalter steuerpflichtig ist. Bislang wurde ausschließlich durch den unterschriebenen Vertrag dokumentiert, dass der Veranstalter sich zur Übernahme von dessen Steuerschuld verpflichtet hat. Die Vorlage eines Vertrages, in dem sich der Veranstalter verpflichtet hat, die Steuerschuld für den Künstler zu übernehmen, reicht zukünftig nicht mehr aus!

⁵ Bitte überprüfen Sie bei Ihrer Planung zunächst, ob ein solcher Sachverhalt vorliegt!

⁶ also Slowenien, Kroatien, Bosnien, Serbien und Montenegro

⁷ Dass eine Freistellung vom Steuerabzug in Betracht kommt, heißt noch nicht, dass sie in jedem Fall erfolgen wird! Bitte verlassen Sie sich nicht darauf, sondern klären Sie dies frühzeitig mit Ihrem Finanzamt! Da der Zuwendungsbescheid bzw. die gesonderte Bescheinigung die Finanzbehörden rechtlich nicht binden, können diese jedoch davon abweichen, wenn offenkundig ist, dass die Voraussetzungen eines Kulturorchesters (einer Kulturvereinigung) nicht gegeben sind.

Grundlagen:**Voraussetzungen für eine Befreiung: mindestens 5 Personen/Ensemblemitglieder!**

Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass die ausländische Künstlervereinigung aus mindestens fünf Personen besteht. **Bis zum Quartett darf - laut Bundessteuerblatt IV B 4 – S 2303 – 51/77 zur steuerlichen Behandlung ausländischer Kulturorchester und -vereinigungen - nicht befreit werden.**

Ein Drittel der Veranstaltung aus öffentlichen Mitteln gefördert!

Die Höhe der Förderung der Veranstaltung mit der ausländischen Künstlervereinigung aus öffentlichen Mitteln muss mindestens ein Drittel der Gesamtkosten betragen.

Achtung! Neu: Vollmacht besorgen!

Der Veranstalter muss zukünftig mit dem Freistellungsantrag eine Vollmacht einreichen, die ihn befugt, den Freistellungsantrag zu stellen und die Freistellungsbescheinigung entgegen zu nehmen.

Was ist ein solistisch besetztes Ensemble?

Darüber kann man lange diskutieren – und sicher werden die Meinungen in vielen Fällen auseinander gehen. Nach der für uns maßgeblichen Einschätzung des Ministeriums der Finanzen spricht für ein solistisch besetztes Ensemble, wenn:

- einzelne oder mehrere Gruppenmitglieder nicht ausgetauscht werden können, ohne dass der Auftritt aus Sicht des Publikums sein Gepräge verliert.
- einzelne oder mehrere Gruppenmitglieder bei der Werbung für die Veranstaltung von zentraler Bedeutung sind oder
- das Entgelt für die Gruppe besonders hoch ist. Der Auftritt eines Weltstars ist danach immer solistisch!

Genau hier liegen weiterhin „Grauzonen“, die nur im Einzelfall durch Ihr zuständiges Finanzamt bewertet und entschieden werden können! Bitte klären Sie solche Sachverhalte daher frühzeitig!

Wichtig: Unmittelbarkeit!

Der Auftritt der Künstlervereinigung muss „unmittelbar“ aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, d.h. **die Förderzusage muss sich zukünftig eindeutig auf die Veranstaltung mit der ausländischen Künstlervereinigung beziehen und darf nicht einfach allgemein auf ein Festival bezogen sein** (in dem auch solche Kulturvereinigungen gastieren).

Zwar waren z.B. auch in der Vergangenheit etwa die Förderungen durch den Kultursommer Rheinland-Pfalz oder durch das TTM-Programm des Kulturministeriums für diese Künstler gemeint, **zukünftig muss aber Ihr Antrag diese Künstler ebenso klar namentlich benennen wie die Förderzusage!** Selbstverständlich ist klar, dass es zwischen Ihrer Antragsstellung im Vorjahr und der endgültigen Programmplanung zu Veränderungen kommen kann. **Es ist dann aber notwendig, uns die Veränderung(en) schriftlich anzuzeigen und sich durch schriftliche Zusage der fördernden öffentlichen Stelle anzeigen zu lassen, ob bzw. dass die Förderung auch für die andere(n) Ensembles gewährt wird!**

Dies führt zwar zu etwas mehr Aufwand, ist aber in Ihrem Interesse! Für die Förderungen bis einschließlich 2006 haben die Finanzbehörden davon abgesehen, dies nachträglich zu fordern, da es allzu große Schwierigkeiten und einen nicht vertretbaren Aufwand bedeuten würde.